

Brno, 4. Januar 2010

Edition Migration und Transformation

Sehr geehrte Herren

bezugnehmend auf Ihre beiden Schreiben vom 21. und 22. Dezember 2009 teilt der Unterzeichnende folgende Stellungnahme des Autorenkollektivs mit:

Aufgrund von mit der Wahrheit nicht im Einklang stehenden Aussagen des Projektleiters, Prof. Dr. Schulze Wessel, kam es bei den Förderpartnern des Projekts zur Nicht-Bewilligung gewisser Mittel (Zukunftsfonds) bzw. zur Sperrung der Mittelverwendung (VolkswagenStiftung). Die Gültigkeit der Werkverträge, auf deren Basis alle im Projekt verbliebenen Mitarbeiter an diesem beteiligt waren, ist durch Ihre eigene Aussage ausgesetzt. Faktisch bedeutet dies das Ausscheiden aller Mitarbeiter aus dem Projekt, an dem zur Gegenwart nach unserem Kenntnisstand nur noch der Projektleiter selbst beteiligt ist.

Die Autoren des Editionswerkes verwahren sich mit aller Deutlichkeit gegen die Behauptung, sie hätten die Projektleitung jemals in Frage gestellt. Wenn jemand auf den blossen Umstand hinweist, dass geltende Gesetze zu respektieren sind und damit auch dem Handlungsspielraum eines jeden Projektleiters selbstverständlich gewisse Grenzen gesetzt sind, dann ist dies keinesfalls mit einer Nicht-Anerkennung der Projektleitung zu verwechseln. Auf diese Tatsache haben wir wiederholt hingewiesen, zuletzt explizit in unserem jüngsten Schreiben vom 1. Dezember 2009. Im Übrigen ist auch die wiederholt geäußerte Behauptung des Projektleiters falsch, mit dem Unterzeichnenden vor Neuaufnahme des Projekts bezüglich der Regelung der Herausgeberschaft „ausführlich und mehrmals telefonisch gesprochen“ zu haben (zur Richtigstellung vgl. unser Schreiben vom 14. Oktober 2009).

Auch den Vorwurf einer „ganzen Reihe eigenmächtiger Schritte“ müssen die Autoren entschieden von sich weisen, haben sie doch im vergangenen Halbjahr der Projektleitung nur konkrete Vorschläge unterbreitet, die sie im Rahmen eines persönlichen Treffens konstruktiv zu diskutieren wünschten. Diese Vorschläge (Bandumschläge, Titel, schriftliche Vereinbarungen, Satzdesign) wurden im übrigen – und dies ist sehr wesentlich – nur deshalb vorgelegt, weil das Collegium Carolinum es während eines ganzen Jahres, bzw. teilweise noch länger, selbst versäumt hatte, eigene Vorschläge auszuarbeiten und vorzulegen.

Die Autoren stellen daher fest: Wenn jemand die Projektleitung in Frage gestellt hat, dann war es die Projektleitung selbst, indem sie ihre Aufsichts- und Arbeitsverpflichtungen, die aus der Annahme der Bewilligung beider Sponsoren hervorgingen, in eklatanter Weise verletzt hat. Alle in Tschechien am Projekt beteiligten Personen haben stets verantwortungsvoll und korrekt gearbeitet, was durch die reichlich vorhandenen Arbeitsergebnisse belegbar ist. Die Bemühungen aller Autoren waren dabei stets von einem klaren obersten Ziel geleitet – der möglichst baldigen Publizierung der ersten Editionsbande.

Um alle diese Umstände einer restlosen gründlichen Klärung zuzuführen, werden die Autoren bemüht sein, eine objektive Untersuchung von unabhängiger Seite vornehmen zu lassen. In deren Rahmen wird es nicht mehr genügen, blosse Behauptungen auszusprechen, sondern es wird nötig sein, diese auch genau durch schriftliche Dokumente oder Zeugen zu belegen.

Weiter setzen Sie die Autoren davon in Kenntnis, dass eine weitere Kooperation mit dem Collegium Carolinum für sie nicht mehr in Frage kommt. Grund ist der inzwischen nicht mehr reparable Vertrauensverlust gegenüber dem 1. Vorsitzenden dieser Institution, der nicht nur während rund zwei Jahren in verantwortungsloser Weise mit unseren Arbeitsergebnissen hasardierte und das Projekt durch seine Untätigkeit und schliesslich seinen unbeweisbaren Fehlbehauptungen gegenüber den Sponsoren an die Wand gefahren hat, sondern sich nicht zuletzt auch weigert, die Gültigkeit bestehender gesetzlicher Auflagen (u.a. §§ 11, 12, 13 des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) und der von der DFG herausgegebenen Grundsätze für die gute wissenschaftliche Praxis (namentlich Empfehlung Nr. 12) anzuerkennen. Das Collegium Carolinum hat sich daher als Publikationsort des Editionswerkes selbst ausgeschlossen und die Autoren erklären hiermit im Sinne von § 12, Abs 1 des Urheberrechts, dass sie dem Collegium Carolinum e.V. die Einwilligung zur Verwendung ihrer Manuskripte nicht erteilen können. Was die bisher geplante deutschsprachige Ausgabe betrifft, so ist deren Herausgabe nur auf der Basis eines ordentlichen Lizenzvertrages vorstellbar. Einen entsprechenden Entwurf enthält in der Anlage unser Schreiben vom 14. Oktober 2009.

Obwohl der Ausgabestopp der VolkswagenStiftung erst mit dem 21. Dezember 2009 datiert ist (nicht handschriftlich unterschriebener Brief, Zustellung per eMail), hat das Collegium Carolinum die laut Werkvertrag spätestens zum 15. Dezember 2009 fälligen Honorare an die betreffenden Mitarbeiter nicht ausbezahlt. Dies ist nicht anders denn als Vertragsbruch zu werten. Selbst wenn Sie sich nachträglich auf eine nicht aktenkundige Anweisung der VolkswagenStiftung bereits vor dem 15. Dezember 2009 berufen, so haben Sie es versäumt, Ihre Mitarbeiter damals umgehend über diesen schwerwiegenden Umstand in Kenntnis zu setzen. Stattdessen haben Sie diese in moralisch verwerflicher Weise im Glauben gelassen, dass sie für ihre ordentlich ausgeführte Arbeit vertragsgemäss honoriert werden. Eine Stellungnahme an die um ihren Lohn geprellten Mitarbeiter gaben Sie stattdessen erst nach deren eigener Anfrage ab. Ebenso wurde ein weiterer Mitarbeiter, der gegen Rechnungsstellung arbeitete und seine Rechnung bereits vor mehreren Monaten ans Collegium Carolinum übermittelt hat, ohne Begründung auch um sein Honorar geprellt. Treffen die fälligen Honorarzahungen nicht bis spätestens zum 22. Januar 2010 auf den Konten der Leistungserbringer ein, so bleibt der Gerichtsweg vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. phil. **Adrian von Arburg**, Ph.D.
Beauftragter des Autorenkollektivs